

Z u s t ä n d i g k e i t s k a t a l o g **für die Ausschüsse des Rates der** **Stadt Heiligenhaus**

beschlossen durch den Rat der Stadt Heiligenhaus am 18.11.2009

1. Änderung: Beschluss des Rates der Stadt Heiligenhaus am 02.07.2014
2. Änderung: Beschluss des Rates der Stadt Heiligenhaus am 10.05.2017
3. Änderung: Beschluss des Rates der Stadt Heiligenhaus am 12.12.2018
4. Änderung: Beschluss des Rates der Stadt Heiligenhaus am 04.11.2020
5. Änderung: Beschluss des Rates der Stadt Heiligenhaus am 13.03.2024

Präambel

Nach § 41 Abs. 1 GO NW ist der Rat der Stadt für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung der Stadt Heiligenhaus, den nachstehenden Zuständigkeitskatalog oder aufgrund von Rechtsvorschriften einem Ausschuss oder dem Hauptverwaltungsbeamten übertragen sind.

Die Ausschüsse des Rates sind grundsätzlich für die Vorberatung der Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches zuständig, die der Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses und des Rates unterliegen. Hierzu zählen insbesondere die ortsrechtlichen Regelungen. Alle Fragen der Digitalisierung, die grundsätzlicher Natur sind, werden in Bezug auf die themenbezogenen Aspekte auch in den zuständigen Fachausschüssen beraten. Angelegenheiten, die die Geschäftsbereiche mehrerer Ausschüsse berühren, können in gemeinsamen Sitzungen dieser Ausschüsse behandelt werden. Zur Beschleunigung der Beratungsfolgen wird mit diesem Zuständigkeitskatalog die Befassung mehrerer Gremien mit derselben Angelegenheit vermieden.

Die Ausschüsse entscheiden in Angelegenheiten, die ihnen durch diesen Zuständigkeitskatalog übertragen worden sind, im Rahmen der Haushaltssatzung.

Beschlüsse des Jugendrates werden durch den Bürgermeister an die fachlich zuständigen Ausschüsse verwiesen und sind als Anträge auf deren Tagesordnung zu setzen.

Durch den nachstehenden Zuständigkeitskatalog werden die Zuständigkeiten des Hauptverwaltungsbeamten, die dieser im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung, kraft Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften sowie aufgrund von Ratsbeschlüssen hat, nicht berührt.

§ 1

Haupt- und Finanzausschuss

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss berät

1. die ortsrechtlichen Regelungen, die im Zusammenhang mit seinen Aufgaben stehen,
2. die durch die Gemeindeordnung zugewiesenen Aufgaben,
3. Anträge und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen, über die der Rat entscheidet,
4. den Stellenplan,
5. die Gebührensatzungen,
6. den Haushaltsplan und das Investitionsprogramm sowie Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung,
7. Prüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes, die auf Prüfaufträgen des Rates beruhen,
8. Ortsrechtliche Regelungen einschl. Gebührensatzungen ,
9. Angelegenheiten der EDV sowie zur Umsetzung von E-Government-Strategien,
10. Aufgaben der Digitalisierung, Schaffung digitaler Infrastruktur, digitale Verwaltung, Schulen und städtischer Einrichtungen.

Der Haupt- und Finanzausschuss kann Angelegenheiten von besonderer Bedeutung unbeschadet der Zuständigkeit der Fachausschüsse beraten, bevor sie dem Rat zugeleitet werden.

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über

1. den Abschluss von Versicherungen für Rats- und Ausschussmitglieder,
2. die Genehmigung von Dienstreisen der Rats- und Ausschussmitglieder,
3. die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden und Organisationen und ähnlichen Einrichtungen sowie über die Stimmabgabe der Vertreter der Stadt in solchen Organisationen,
4. die Anerkennung von Wohnungen als Dienstwohnungen,
5. alle persönlichen Angelegenheiten des Hauptverwaltungsbeamten, die nach der Gemeindeordnung oder anderen Vorschriften nicht dem Rat oder anderen Stellen vorbehalten sind,

6. den Erlass von Geldforderungen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,-- € übersteigen, höchstens jedoch 25.000,-- €,
 7. den Abschluss von gerichtlichen Vergleichen für einen Vergleichsgegenstand ab 5.000,-- €,
 8. die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes und die Anmietung und Anpachtung fremden Grundbesitzes für einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren, sofern der jährliche Miet- und Pachtzins 12.000,-- € übersteigt,
 9. den Abschluss von Erschließungsverträgen, soweit die einzelne Maßnahme einen Kostenaufwand für den städtischen Anteil von mehr als 5.000,-- € erfordert,
 10. Angelegenheiten, die sich aus den Beitragssatzungen ergeben (Abschnittsbildung, Kostenspaltung etc.),
 11. Richtlinien und Grundsätze zur allgemeinen Sportförderung,
 12. Angelegenheiten, die nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen sind,
 13. Angelegenheiten, in denen zuvor andere Fachausschüsse des Rates unterschiedliche Beschlussempfehlungen gefasst haben, soweit sie nicht dem Rat vorbehalten sind,
 14. Angelegenheiten der Gesellschafterversammlung der städtischen Bau- und Immobiliengesellschaft mbH.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden gem. § 4 der Hauptsatzung.

§ 2 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Zuständigkeiten des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus den §§ 101 ff. GO NW.

Außerdem berät er über Prüfberichte des Rechnungsprüfungsamts.

§ 3 Ausschuss für Bürgerservice und Sicherheit

- (1) Der Ausschuss für Bürgerservice und Sicherheit berät über:
1. Maßnahmen und Konzepte, die im Zusammenhang mit einer weiteren Verbesserung des Bürgerservice stehen,
 2. alle allgemeinen Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, soweit diese nicht anderen Ausschüssen zugewiesen sind,

3. Erlass ordnungsbehördlicher Verordnungen,
 4. die ortsrechtlichen Regelungen einschl. Gebührensatzungen für die Bereiche Markt, Abfallbeseitigung, Straßenreinigung und Friedhof
 5. Angelegenheiten des Feuerschutzes und des Rettungsdienstes wie Beschaffung und Verkauf von Einsatz- und Verwendungsmitteln für die Feuerwehr, den Krankentransport und den Rettungsdienst sowie den vom Land oder Bund zugewiesenen Teilen des Katastrophenschutzes,
 6. Aufstellung und Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes,
 7. Koordination der Hilfsdienste mit der Feuerwehr,
 8. Standorte und die Ausführung der Löschwasservorsorge und -versorgung,
 9. Bestellung und Entlassung des Leiters der Feuerwehr und seiner Stellvertreter,
 10. Besetzung der Stelle des Wehrführers und der stellvertretenden Wehrführer,
 11. sowie über sonstige Angelegenheiten der Technischen Betriebe, sofern sie kein Geschäft der laufenden Verwaltung oder einem anderen Fachausschuss zugewiesen sind.
- (2) Der Ausschuss für Bürgerservice und Sicherheit entscheidet über:
Konzepte für die Gestaltung städt. Friedhöfe.

§ 3 a Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Tourismus

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Tourismus berät über:

1. die Aufstellung von Grundsätzen und Maßnahmen für die Wirtschaftsförderung und zur Strukturverbesserung. Hierzu zählen insbesondere:
 - Erstellung von Maßnahmenprogrammen der kommunalen Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung,
 - Struktur und Entwicklung gewerblicher und industrieller Bauflächen, sowie ihre Vermarktung
 - sonstige infrastrukturpolitisch und wirtschaftlich relevante Themenstellungen auf örtlicher Ebene,
 - Entwicklung passgenauer Strategien für das Standort- und Ansiedlungsmarketing,
 - verbesserte Artikulation wirtschaftlicher Belange,
 - Imageverbesserung der Stadt,

- Zusammenwirken mit der hiesigen Hochschuleinrichtung und ihre Vernetzung mit der örtlichen Wirtschaft,
 - Weiterentwicklung und Förderung des branchenorientierten Handlungsansatzes (Schlüsselregion),
 - Weiterentwicklung und Förderung des örtlichen Einzelhandels, des Handwerks und der Gastronomie.
2. Vermietung und Verpachtung unbebauten städtischen Grundbesitzes und die Anmietung und Anpachtung fremden unbebauten Grundbesitzes für einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren und sofern der jährliche Miet- und Pachtzins 12.000,-- € übersteigt, es sei denn das auf dem vorgenannten Grundbesitz zu realisierende Vorhaben weist keine erhebliche städtebauliche Relevanz auf,
 3. Erwerb, Veräußerung und Tausch von unbebauten Grundstücken ab einem Kaufpreis von 12.000,-- € sowie deren Belastung mit Ausnahme von Belastungen mit Wegerechten, Leitungsrechten, Baulasten und Grundschuldbestellungen, es sei denn das auf dem vorgenannten Grundstücken zu realisierende Vorhaben weist keine erhebliche städtebauliche Relevanz auf,
 4. Erschließungsverträge, soweit Belange der Wirtschaftsförderung betroffen sind,
 5. die Kooperation mit den auf dem Gebiet des Tourismus tätigen Vereinen,
 6. die Aufstellung von Grundsätzen und Konzepten zur Förderung des Tourismus,
 7. Maßnahmen zur Förderung des Tourismus.

§ 4 Immobilienausschuss

(1) Der Immobilienausschuss berät über:

1. Vermietung und Verpachtung städtischen bebauten Grundbesitzes und die Anmietung und Anpachtung fremden bebauten Grundbesitzes für einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren, sofern der jährliche Miet- und Pachtzins 12.000,-- € übersteigt,
2. Erwerb, Veräußerung und Tausch von bebauten Grundstücken sowie deren Belastung, mit Ausnahme von Belastungen mit Wegerechten, Leitungsrechten, Baulasten und Grundschuldbestellungen,
3. die ortsrechtlichen Regelungen (z.B. Gebührensatzungen), die im Zusammenhang mit seinen Aufgaben stehen,

4. die Konsolidierung des städtischen Bestandes an bebauten Immobilien.

(2) Der Immobilienausschuss entscheidet über:

Planung und Ausführung von Hochbaumaßnahmen an städtischen Immobilien.

§ 5 Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz

(1) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz berät über:

1. Satzungsbeschlüsse in der Bauleitplanung,
2. Sicherung der Bauleitplanung, der Satzung über Veränderungssperren und über die Wahrnehmung besonderer Vorkaufsrechte,
3. die Einleitung von Umlegungsverfahren, Grenzregelungen und Enteignungsverfahren sowie Entschädigungsangelegenheiten,
4. folgende Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege:
 - Aufstellung und Fortschreibung des Denkmalpflegeplanes
 - Eintragung von Denkmälern in die Denkmalliste und Löschung von Denkmälern sowie die Anordnung vorläufigen Schutzes
 - Erlass von Satzungen zur Unterschutzstellung von Denkmalbereichen,
5. Festlegung von Namensgruppen und Bezeichnung von Straßen in den Stadtbezirken,
6. Erschließungsverträge,
7. Angelegenheiten, die sich aus den Beitragssatzungen ergeben einschließlich der Satzungsänderungen,
8. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen mit Umweltbelangen.

(2) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz entscheidet über:

1. Aufstellungsbeschlüsse in der Bauleitplanung,
2. Entwicklungsplanungen (Raum- und Regionalplanungen),
3. Objektplanungen für stadteigene Maßnahmen an Grünflächen und Parkanlagen,
4. Stellungnahmen zu folgenden Planungen:
 - Umweltverträglichkeitsprüfungen

- Projektplanung gem. Landeswassergesetz und Bundesimmissionsschutzgesetz, 5. landespflegerische Begleitpläne für stadteigene Maßnahmen,
6. Konzepte für:
- eine umweltgerechte städtische Ver- und Entsorgungspolitik
 - Altlastensanierungsmaßnahmen
 - die Förderung von Kleingärten
 - die Forstbewirtschaftung (Betriebsform, Betriebsleitung, Beförderung, Forsteinrichtung),
7. Verträge mit überörtlichen Körperschaften und Baulastträgern,
8. allgemeine Umweltschutzkonzepte.

§ 6 Ausschuss für Bildung und Sport

(1) Der Ausschuss für Bildung und Sport berät über:

1. die Aufstellung und Fortschreibung des Schulentwicklungs- und des Sportstättenleitplanes,
2. die Errichtung, Auflösung und Erhaltung von Bildungs- und Sportstätten,
3. alle sonstigen äußeren Schulangelegenheiten, in denen der Rat oder ein anderer Ausschuss entscheidet,
4. die ortsrechtlichen Regelungen (z. B. Gebührensatzungen), die im Zusammenhang mit seinen Aufgaben stehen,
5. Richtlinien und Grundsätze zur allgemeinen Sportförderung,
6. allgemeine Schul- und Sportangelegenheiten.

(2) Der Ausschuss für Bildung und Sport entscheidet über:

1. die Namensgebung von Bildungs- und Sportstätten,
2. die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 61 Abs. 2 Schulgesetz NRW,
3. Grundsätze für Angebote der Bibliothek und der Musikschule.

§ 7 Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und der Satzung für das Jugendamt der Stadt Heiligenhaus mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe und der Jugendhilfeplanung.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss berät:
 1. Investitionsprogramm, Haushaltsplan und Haushaltsangelegenheiten aller städtischen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (einschließlich des städtischen Zentrums für Freizeit und Kultur – Der Club),
 2. die Ausweisung von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche einschließlich Spiel- und Bolzplätze,
 3. die stadtteilbezogene Sozialarbeit.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über die Gestaltung von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche einschließlich von Spiel- und Bolzplätzen.

§ 8 Ausschuss für Soziales, Integration und Ehrenamt

Der Ausschuss für Soziales, Integration und Ehrenamt berät, soweit nicht die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses gegeben ist, über:

1. Angelegenheiten im Interesse der Senioren und Behinderten,
2. allgemeine Sozialangelegenheiten sowie vorbeugende Maßnahmen im Bereich des Sozialwesens,
3. die Förderung der freien Wohlfahrtspflege,
4. die gesellschaftliche Integration aller bedürftigen Einwohner,
5. der Unterbringung und Betreuung ausländischer Flüchtlinge,
6. Ärztesiedlung, medizinische Versorgung etc.,
7. allgemeine Angelegenheiten zur Förderung des Ehrenamtes.

§ 9 Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss nimmt die Aufgaben im Rahmen der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung sowie der Betriebssatzung für das Sondervermögen Abwasser wahr.

§ 10

Ausschuss für Kultur und Städtepartnerschaften

- (1) Der Ausschuss für Kultur und Städtepartnerschaften berät über:
 1. Grundsätze der Kulturangebote,
 2. die Errichtung, Auflösung und Erhaltung von Kulturstätten,
 3. die Namensgebung von Kulturstätten,
 4. die Kooperation mit den auf dem Gebiet der Kultur und Heimatpflege tätigen Vereinen und allen städtischen Einrichtungen (einschließlich des städtischen Zentrums für Freizeit und Kultur - Der Club).

- (2) Der Ausschuss für Kultur und Städtepartnerschaften berät Angelegenheiten des Städtepartnerschaftswesens, insbesondere pflegt es die Beziehungen zu den vergleichbaren Gremien der Partnerstädte.

§ 11 Mobilitätsausschuss

- (1) Der Mobilitätsausschuss berät über
 1. Angelegenheiten des öffentlichen Straßen- und Nahverkehrs, insbesondere:
 - Umstufung und Einziehung von Straßen
 - Verkehrsplanung und sonstige Planungsvorhaben, soweit der Rat wegen der besonderen Bedeutung hierüber die Entscheidung trifft
 - Stellungnahmen der Stadt zur überörtlichen Verkehrsplanung und sonstigen Planungsvorhaben,
 2. einzelne verkehrsregelnde Maßnahmen,
 3. Erlass, Änderung und Aufhebung von Sondernutzungssatzungen.

- (2) Der Mobilitätsausschuss entscheidet über
 1. Objektplanungen für stadteigene Maßnahmen (Straßen, Plätze, Schienenwege etc.),
 2. Schaffung von verkehrsberuhigten Bereichen sowie über bauliche Ergänzungen zur Verkehrsberuhigung in vorhandenen Bereichen,
 3. Planung und Ausführung von städt. Straßen- und Ingenieurbaumaßnahmen (ohne

- Abwasser) sowie sonstige Tiefbaumaßnahmen,
4. alle Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich der baulichen Maßnahmen und der Vorschläge über die Fahrplangestaltung, soweit die Stadt Heiligenhaus Entscheidungsträger ist,
 5. Förderung und Fortentwicklung des Radverkehrs und Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrsraum,
 6. über das gemeindliche Einvernehmen gem. § 45 Abs. 1 b Satz 2 StVO für
 - Parkmöglichkeiten für Anwohner
 - Kennzeichnung von Fußgängerbereichen
 - Kennzeichnung von verkehrsberuhigten Bereichen
 - Kennzeichnung von geschwindigkeitsbegrenzten Zonen
 - Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen oder zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Inkrafttreten

Dieser Zuständigkeitskatalog wird am 24.11.2009 wirksam.

Die zur Zeit gültigen Zuständigkeitsregelungen sind hiermit aufgehoben.

Nicht veröffentlicht.

Ratsbeschluss vom 18.11.2009

1. Änderung Ratsbeschluss vom 02.07.2014; Inkrafttreten am 08.07.2014
2. Änderung Ratsbeschluss vom 10.05.2017; Inkrafttreten am 16.05.2017
3. Änderung Ratsbeschluss vom 12.12.2018; Inkrafttreten am 18.12.2018
4. Änderung Ratsbeschluss vom 04.11.2020; Inkrafttreten am 10.11.2020
5. Änderung Ratsbeschluss vom 13.03.2024; Inkrafttreten am 19.03.2024